

Kernpunkte der Einigung zur EU-Finanzaufsicht

(Stand 7.09.2010)

Das Europäische Parlament und der Ministerrat haben sich am 2. September 2010 auf die Schaffung drei neuer EU-Aufsichtsbehörden, eine für Banken (EBA), eine für Versicherungen (EIOPA), eine für Wertpapiermärkte (ESMA) sowie eines Systemrisikorates (ESRB) geeinigt. Zur Kompromissfindung ist der Ministerrat auf zentrale Forderungen des Europäischen Parlaments eingegangen. Demnach wird ab 2011 die europäische Aufsicht die führende Rolle gegenüber nationalen Aufsehern einnehmen und grenzüberschreitende Finanzinstitute, insbesondere systemrelevante, überwachen.

Weit reichende Aufsichtskompetenzen der EU-Aufseher - auf Initiative des EPs

- **Direkte, verbindliche Durchgriffsrechte** der EU-Aufseher in drei Fällen:
 - wenn nationale Aufseher gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen (Art. 9¹): direktes Weisungsrecht gegenüber Finanzinstituten
 - wenn der Ministerrat den Notstand feststellt (Art. 10): direktes Weisungsrecht gegenüber nationalen Aufsehern und Finanzinstituten
 - bei Streitfällen zwischen nationalen Aufsehern (Art. 11): direktes Weisungsrecht gegenüber nationalen Aufsehern und Finanzinstituten
- **Starke Rolle in Aufsichtskollegien** (Art. 12)
EU-Aufsicht stellt kohärente Arbeitsweise der Aufsichtskollegien sicher und überwacht insbesondere systemrelevante Finanzinstitute.
- Künftige europäische Gesetzgebung überträgt den europäischen Aufsichtsbehörden **zusätzliche Aufsichtskompetenzen** (Artikel 6.1g). Die Koordinatoren von S&D, EVP, Grüne/EFA und ALDE haben vereinbart, sich dafür einzusetzen, dass den EU-Aufsichtsbehörden auch bei der zukünftigen Finanzmarktgesetzgebung die entsprechenden Kompetenzen zur Überwachung grenzüberschreitender Finanzinstitute zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere für die Marktinfrastruktur wie beispielsweise Transaktionsregister und zentrale Gegenpartei-Clearingstellen (CCP) im Rahmen der Derivate-Gesetzgebung.
- **Stärkung des Verbraucherschutzes:** Die EU-Aufseher sollen Transparenz und Fairness der Finanzprodukte sicherstellen (Art. 6a). Darüber hinaus können sie **riskante Finanztransaktionen vorübergehend vom Markt nehmen** (Artikel 6a.5) und zwar in drei Fällen:
 1. Für Finanztransaktionen, die durch EU-Gesetzgebung reguliert sind
 2. In Krisensituationen (Art. 10)
 3. Treffen die ersten beiden Fälle nicht zu, aber die europäische Aufsichtsbehörde sieht trotzdem die Notwendigkeit eines Verbots, kann sie die EU-Kommission auffordern, ihr Initiativrecht zu nutzen, um ein Verbot in die Wege zu leiten.

¹ Die Artikelverweise beziehen sich, wenn nichts anderes angegeben ist, auf die "Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Bankaufsichtsbehörde"

- EU-Aufseher wirken an der Stärkung des europäischen Systems von nationalen Einlagensicherungsfonds mit und werden beim Krisenmanagement, insbesondere bei in Schieflage geratenen Finanzinstituten aktiv (Art. 12).

Weitere Beschlüsse

- **Krisensituation:** der EU-Ministerrat stellt mit qualifizierter Mehrheit den Notstand fest (Art. 10.1a)
- **Sitze** (Art. 5) der EU-Behörden: die Bankenbehörde EBA wird ihren Sitz in London, die Wertpapierbehörde ESMA in Paris und die Versicherungsbehörde EIOPA in Frankfurt haben. Der Systemrisikorat ESRB wird in Frankfurt ansässig sein. Gemäß einer Revisionsklausel wird die Kommission überprüfen, ob die Zusammenlegung der Sitze künftig sinnvoll ist.
- **Sicherheitsklausel** (Art. 23): die direkten Weisungen der EU-Aufseher in Krisenfällen (Art. 10) und bei Streitfällen zwischen nationalen Aufsehern (Art. 11) dürfen keine Auswirkungen auf das Haushaltsrecht der Mitgliedstaaten haben. Einzelne Mitgliedstaaten können, wenn sie ihre Haushaltskompetenzen beeinträchtigt sehen, den Ministerrat auffordern, die Entscheidung der EU-Aufsicht auszusetzen. Die abschließende Entscheidung liegt beim Rat. Das EP konnte jedoch eine Anti-Missbrauchsklausel durchsetzen. Demnach muss es sich um bedeutende budgetäre Auswirkungen handeln.
- **Vorsitz des Systemrisikorates ESRB** (Art. 5²): Das EP konnte sich damit durchsetzen, dass der EZB-Präsident qua Amt für die erste Mandatszeit von 5 Jahren den Vorsitz des Systemrisikorates ESRB übernimmt. Nach 3 Jahren wird überprüft, wie nach der ersten Mandatszeit der ESRB-Vorsitz besetzt wird.

Von Udo Bullmann, SPD-Europaabgeordneter, Mitglied im Ausschuss für Wirtschaft und Währung.

² Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gemeinschaftliche Finanzaufsicht auf Makroebene und zur Einsetzung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken